

Zeitschrift  
für das gesamte  
Familienrecht

# Fam RZ

Begründet von Friedrich Wilhelm Bosch

## Gesamtschifftleitung:

Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg

Prof. Dr. Dr. h.c.  
Peter Gottwald

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
Dieter Henrich

Prof. Dr. Dr. h.c.  
Dieter Schwab

weitere Schrifftleiter:

Prof. Dr. Werner Bienwald  
Helmut Borth,  
Präsident des AmtsG a. D.  
Horst Luthin,  
Vors. Richter am OLG a. D.

## Aus dem Inhalt

<b>Heinrich Schürmann</b> Kindergeld – ein ständiger Unruhestifter im Familienrecht	1625
<b>Nicola Schöfer-Liebl</b> Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft und Schutzzweck des § 1365 Abs. 1 BGB	1628
<b>Eberhard Eichenhofer</b> Prinzipien des Versorgungsausgleichs	1630
<b>Michael Sonntagag</b> Erforderlichkeit der Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen bei untergebrachten Betreuten durch das Betreuungsgericht	1635
<b>EuGHMR:</b> Umgangsrecht leiblicher Väter („Schneider“)	1641
<b>BVerfG:</b> Vergütung von Berufsbetreuern (m. Anm. Zimmermann)	1642
<b>BVerfG:</b> Elterngeld und Vätermonate	1645
<b>BGH:</b> Abänderung von JA-Unterhaltsurkunden (LSe m. Anm. Volmer)	1647
<b>BGH:</b> Protokollierung eines gerichtl. Vergleichs (LSe m. Anm. Schlünder)	1648
<b>BGH:</b> Wiedereinsetzung bei unterbliebener Weiterleitung	1649
<b>AmtsG Freiburg / KG / OLGe Rostock / Brandenburg:</b> Mitsorgerecht ne. Väter	1658 ff.
<b>LG Münster:</b> Rückforderung überzahlter Betreuervergütung (m. Anm. Zimmermann)	1689
<b>OLG Frankfurt / M.:</b> Kündigungsrecht des Nacherben	1693

ne Aufgaben zugeordnet werden, die jedoch nicht mit seinen anderen Funktionen harmonieren müssen. Die in der Verfassungsbeschwerde vorgebrachten Bedenken gründen sich gerade auf die unterschiedliche Behandlung des Kindergeldes in den verschiedenen Rechtsgebieten. Das *BVerfG* hat vor einigen Jahren zum Familienleistungsausgleich ausgeführt, dass der Gesetzgeber die Kindergeldregelung in ein abgestimmtes System von Steuerentlastung und Sozialleistung eingefügt habe und diese Zweckbestimmung von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung sei, ob Ausnahmen sachlich gerechtfertigt sind.<sup>24</sup> Für eine solche Beurteilung ist nicht der jeweilige Einzelaspekt ausschlaggebend, sondern dessen folgerichtige Einordnung in den Kontext aller betroffenen Rechtsgebiete. Eine umfassende Betrachtung dieser Zusammenhänge wäre daher wünschenswert gewesen.

Mit den Gründen des vorliegenden Beschlusses erhält die Verteilungsregel des § 1612b Abs. 1 BGB nunmehr ein vom Gesetzgeber nicht intendiertes Übergewicht gegenüber dem sozialen Leistungsrecht sowie den Sozialzwecken des Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG). Die dort vorgegebenen Ziele und Verwendungen gelten ganz unabhängig von den spezifischen

Vorschriften des Familienrechts für den überwiegenden Teil der Bezugsberechtigten; ihnen sollten sich die Verteilungsregeln des Familienrechts unterordnen. Eine Änderung war insoweit mit der Neuregelung des § 1612b BGB auch nicht beabsichtigt. Vielmehr strebte der Gesetzgeber eine Übereinstimmung mit den sozialrechtlichen Grundentscheidungen an.<sup>25</sup> Diese sehen indes eine nur begrenzte Verwendung des Kindergeldes für den Kindesunterhalt vor.

Mit der jetzt gefundenen Auslegung ist die Kluft zwischen dem Familienrecht und dem Sozial- und Steuerrecht nicht kleiner sondern größer geworden. Wer einen Beleg für die Notwendigkeit einer Harmonisierung dieser Rechtsgebiete sucht, findet ihn in dem vorliegenden Beschluss. Alle Diskussionen der letzten zehn Jahre haben gezeigt, dass hierbei den Regeln zum Kindergeld eine Schlüsselrolle zukommt. Der von ganz verschiedenen Seiten angemahte Handlungsbedarf ist dringender geworden.

24 *BVerfG*, Beschluss v. 11.1.2005 – 2 BvR 167/02 –, FamRZ 2005, 1231.

25 BT-Drucks. 16/1830, S. 29.

## Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft und Schutzzweck des § 1365 Abs. 1 BGB

Von Fachanwältin für Familien- und Erbrecht Dr. NICOLA SCHÖFER-LIEBL, München

*Am 1.9.2009 trat die Neufassung der §§ 1384–1387 BGB<sup>1</sup> in Kraft. Ziel war vorrangig, hierdurch den ausgleichsberechtigten Ehegatten künftig frühzeitig und effektiv vor Vermögensminderungen, die im Ergebnis seine Ausgleichsforderung beeinträchtigen können, zu schützen.<sup>2</sup> Nach § 1385 BGB kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte unter – im Vergleich zu § 1386 BGB a. F. – erleichterten Voraussetzungen direkt mit dem Leistungsantrag Zahlung des Zugewinnausgleichs verlangen, ohne dass die Zugewinnsgemeinschaft – wie nach §§ 1385, 1386 BGB a. F. – in einem vorausgegangenen Verfahren aufgehoben worden ist.<sup>3</sup> Zugleich kann der Ausgleichsberechtigte Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1385 BGB verlangen<sup>4</sup> oder sich allein durch einen Gestaltungsantrag gemäß § 1386 BGB aus der Zugewinnsgemeinschaft lösen, ohne Leistungsklage erheben zu müssen. Im Gegenzug dazu gewährt der Gesetzgeber aus Gründen der „Waffengleichheit“ beiden Ehegatten, auch dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, nunmehr ausdrücklich die Erhebung der Gestaltungsklage in allen Fällen des § 1385 BGB.<sup>5</sup>*

### I. Beispiel

Seit dieser Gesetzesänderung häufen sich nun die Fälle, in denen der Ausgleichspflichtige unter Berufung auf eine dreijährige Trennungszeit vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft verlangt, obwohl bereits ein güterrechtliches Verfahren im Verbund rechtshängig ist, welches jedoch über eine dreijährige Trennungszeit hinaus andauert. Die Problematik darf an folgendem Fall aus der Praxis dargestellt werden:

Der Ehemann hatte nach langjähriger Ehe im Jahr 2005 Scheidungsantrag gestellt; die Ehefrau verlangte im Wege des Stufenantrags Zugewinnausgleich und Nachehelichenunterhalt und brachte vor, dass der vor Eheschließung durch notarielle Vereinbarung vereinbarte Güterstand der Gütertrennung sowie der vereinbarte wechselseitige, vollständige Verzicht auf Nachehelichenunterhalt unwirksam sei; sowohl das Erstgericht als auch das Zweitgericht traten dieser Rechtsauffassung bei; nach

Auskunftserteilung durch den Ehemann bezifferte die Ehefrau im Jahr 2010 ihren Anspruch.

Der zugewinnausgleichspflichtige Ehemann erhob sodann Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft gemäß § 1386 BGB; die Ehefrau befürchtet, den ihr voraussichtlich in vielen Monaten, möglicherweise auch mehreren Jahren zugesprochenen Anspruch auf Zugewinnausgleich nicht mehr vollstrecken zu können, da ihr mit der vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft die ihr bis dahin zukommende Schutzwirkung des § 1365 BGB nicht mehr zugutekommt.

### II. Vereinbarkeit von § 1386 BGB mit § 1365 BGB

Es stellt sich daher die Frage, ob ein vorzeitiges Aufhebungsverlangen der Zugewinnsgemeinschaft durch den Ausgleichspflichtigen während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens mit der Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB im Einklang steht.

#### 1. Auswirkungen der vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft

Um zur Problematik der Vereinbarkeit des § 1386 BGB mit § 1365 BGB hinzuzuführen, muss zunächst veranschaulicht wer-

1 Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009, BGBl 2009 I 1696.

2 BT-Drucks. 16/10798, S. 19.

3 *MünchKomm/Koch*, BGB, 5. Aufl., § 1386 Rz. 3.

4 *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 5. Aufl., Kap. 1 D 589; *MünchKomm/Koch* [Fn. 3], § 1386 Rz. 3.

5 BT-Drucks. 16/10798, S. 20.

den, welche Auswirkungen eine vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft trotz eines bereits rechtshängigen güterrechtlichen Verfahrens im Verbund hat.

**a) Fälligkeit der Zugewinnausgleichsforderung**

Durch vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft wird zunächst der Fälligkeitszeitpunkt für die Ausgleichsforderung vorverschoben.<sup>6</sup> Gemäß § 1378 Abs. 1 BGB entsteht die Ausgleichsforderung mit Beendigung des Güterstands, d. h. in der Regel mit Rechtskraft der Scheidung. Wird jedoch neben dem Verbundverfahren die Zugewinnngemeinschaft nach § 1385 BGB oder § 1386 BGB durch Beschluss vorzeitig, d. h. vor Beendigung des Verbundverfahrens aufgehoben, so tritt die Fälligkeit ab Rechtskraft dieses Beschlusses ein. Dies hat zur Folge, dass die Ausgleichsforderung nun beansprucht werden kann und diese Forderung ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen ist. Dieser Umstand wirkt sich ausschließlich für den Ausgleichsberechtigten positiv aus. Für den Ausgleichspflichtigen hingegen hat dieser Umstand keine günstige Folge.

**b) Stichtag**

Hingegen führt die vorzeitige Aufhebung bei bereits bestehender Rechtshängigkeit eines Scheidungs- bzw. Scheidungsverbundverfahrens nicht zu einer Änderung des bereits durch die Zustellung des Scheidungsantrags gegebenen Stichtags gemäß § 1384 BGB. Dies bedeutet, dass es gemäß der Neufassung des § 1384 BGB sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Berechnung des Zugewinns als auch für die Höhe der Ausgleichsforderung bei dem bisherigen Stichtag durch Zustellung des Scheidungsantrages verbleibt.<sup>7</sup>

**c) Wegfall des Zustimmungserfordernisses**

Neben der Vorverlegung der Fälligkeit der Zugewinnausgleichsforderung ist weitere Folge einer Vorverlegung des Zeitpunkts der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft der Wegfall des Zustimmungserfordernisses des § 1365 Abs. 1 BGB. Folglich hätte dann jeder Ehegatte die Möglichkeit, ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Der Wegfall der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1 BGB ist im Rahmen des Zugewinnausgleichs nur für den Ausgleichspflichtigen eine günstige Folge. Stellt der Ausgleichspflichtige daher gemäß § 1386 BGB während eines Scheidungs- bzw. Scheidungsverbundverfahrens den Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft und wird diesem entsprochen, so kann er über sein Vermögen frei verfügen, obwohl noch keine Entscheidung über den Zugewinnausgleich erging. Zwar schützt der neu gefasste § 1384 BGB den Ausgleichsberechtigten vor einer Minderung seiner Ausgleichsforderung durch Verminderung des Vermögens des Ausgleichspflichtigen nach der Zustellung des Scheidungsantrages, jedoch trüge der Ausgleichsberechtigte im Falle des Wegfalls des Schutzes des § 1365 Abs. 1 BGB vor Ausspruch der ihm zustehenden Zugewinnausgleichsforderung das volle Vollstreckungsrisiko.

**2. Schutzzweck des § 1365 BGB**

Wird daher trotz rechtshängigem Scheidungs- bzw. Scheidungsverbundverfahren die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft durch den Ausgleichspflichtigen gemäß § 1386 BGB i. V. mit § 1385 Nr. 1 BGB begehrt, so wird § 1365 BGB und dessen Schutzzweck ausgehöhlt, wenn für die vorzeitige Aufhebung nur eine dreijährige Trennungszeit vorausgesetzt wird. Zwar gibt es in der Literatur<sup>8</sup> Stimmen, die tatsächlich ge-

mäß des Wortlauts allein eine dreijährige Trennungszeit für ausreichend halten, jedoch ohne bislang auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des § 1365 BGB einzugehen.

§ 1365 BGB dient der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Familiengemeinschaft und soll den anderen Ehegatten vor der Gefährdung seiner Anwartschaft auf Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes schützen.<sup>9</sup> Daraus folgt, dass der Schutzzweck während der Ehezeit, der Trennungszeit, bis hin zur Beendigung des Güterstandes, grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Scheidung fortbestehen soll. Dieser Schutzzweck wird unterlaufen, wenn vor Ausspruch der dem Ausgleichsberechtigten zustehenden Zugewinnausgleichsforderung die Zugewinnngemeinschaft vorzeitig aufgehoben wird. Die Aushöhlung des Schutzzweckes des § 1365 BGB kann aber vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Um den Schutz zu wahren, ist vielmehr im Rahmen des § 1386 BGB i. V. mit § 1385 BGB unter entsprechender Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 1365 BGB zusätzlich ein über den Wegfall der Verfügungsbeschränkung hinausgehendes, berechtigtes Interesse des Ausgleichspflichtigen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu verlangen. Dieses berechnete Interesse ist aus den Ziffern 1 bis 4 des § 1385 BGB herzuleiten, welche gemäß § 1386 BGB entsprechende Anwendung finden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass § 1385 BGB für den Ausgleichsberechtigten gilt. Die Ziffer 1 hat für den Ausgleichsberechtigten – wie bereits oben ausgeführt – den Vorteil, dass er spätestens nach drei Jahren den Ausgleich des Zugewinns verlangen kann. Hierdurch wird dem Ausgleichsberechtigten ermöglicht, frühzeitiger an seinen Zugewinnausgleich zu gelangen. Dies stellt das berechnete Interesse des Ausgleichsberechtigten an einer vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft dar. Im Gegenzug dazu kann der Ausgleichspflichtige, wie ebenso bereits dargestellt, kein Interesse an einer früheren Fälligkeit der Ausgleichsforderung haben. Ein berechtigtes Interesse ist auch in den Ziffern 2 bis 4 des § 1385 BGB gegeben. Das berechnete Interesse für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auf vorzeitige Aufhebung wird dadurch begründet, trotz illoyalen Verhaltens des Ausgleichspflichtigen die geldwerte Position zu sichern.

Hingegen kann zwar das Argument vertreten werden, dass der Ausgleichsberechtigte seinen Anspruch im Wege des Arrests sichern kann. Dies scheint jedoch wenig überzeugend zu sein. Gemäß § 917 ZPO findet der dingliche Arrest statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Erlaubt man daher die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft gemäß § 1386 BGB ohne ein berechtigtes Interesse und verweist den Ausgleichsberechtigten auf den Arrest, so würde dies bedeuten, dass der Ausgleichspflichtige rechtlich dazu legitimiert wäre, die Vollstreckung des Urteils zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren. Eine solche Vereitelung oder Erschwerung der Vollstreckung eines Urteils ist vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt.

Für das Erfordernis eines berechtigten Interesses spricht auch, dass Sinn und Zweck des § 1386 BGB nicht darin liegen, bereits im Verbund rechtshängig gemachte, güterrechtliche Verfahren zu verkürzen. Dauert ein güterrechtliches Verfahren über eine dreijährige Trennungszeit hinaus, so ist die Verfahrensdauer grundsätzlich auf die Schwierigkeit der Sache zurückzuführen.

6 Vgl. v. Heintschel-Heinegg, in: Handbuch Fachanwalt Familienrecht, 8. Aufl., Kap. 9, Rz. 171.

7 Vgl. v. Heintschel-Heinegg [Fn. 6], Kap. 9, Rz. 171.

8 Haußleiter, NJW Spezial 2010, 580; MünchKomm/Koch [Fn. 3], § 1386 Rz. 7.

9 Palandt/Brudermüller, BGB, 70. Aufl., § 1365 Rz. 1.

Hierüber kann auch nicht § 1386 BGB hinweghelfen. Der Ausgleichspflichtige muss dann die güterrechtliche Entscheidung im Verbund abwarten, es sei denn, er macht ein berechtigtes Interesse geltend, welches ein Abwarten einer Entscheidung im Verbund unzumutbar erscheinen lässt. Zur Überprüfung, ob eine solche Unzumutbarkeit vorliegt, steht dem Ausgleichspflichtigen, ebenso wie dem Ausgleichsberechtigten, jedoch bereits ein Abtrennungsantrag gemäß § 140 FamFG zur Verfügung.

Diese ergänzende Gesetzesauslegung widerspricht nicht der Auffassung, dass der Tatbestand des § 1385 Nr. 1 BGB nicht durch Billigkeitsperspektive zu mildern ist<sup>10</sup> und die bewusste Typisierung des Tatbestandes eine einzelfallbezogene Korrektur ausschließt.<sup>11</sup>

Das Erfordernis eines berechtigten Interesses stellt weder eine Korrektur aus Billigkeitsgründen noch eine Einzelfallkorrektur dar. Vielmehr geht es darum, den Schutzzweck des § 1365 BGB im Grundsatz zu wahren.

### 3. Vorzeitige Aufhebung nur Zug um Zug gegen Zahlung der Ausgleichsforderung

Selbst wenn der Auffassung gefolgt werden sollte, dass ein berechtigtes Interesse keine Anspruchsvoraussetzung ist, so ist im Lichte des § 1365 BGB eine vorzeitige Aufhebung bei bereits rechtshängigem Scheidungs- bzw. Scheidungsverbundverfahren nur Zug um Zug gegen Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsforderung möglich. Daraus folgt, dass der Zugewinnausgleichsanspruch inzident im Rahmen des § 1386 BGB zu prüfen ist. Nur so kann erreicht werden, dass der Anspruch des Ausgleichsberechtigten und dessen Erfüllbarkeit gesichert wird, da der Ausgleichsberechtigte, der bereits im Verbund Antrag auf Zugewinnausgleich beantragt hat, sonst keine andere Möglichkeit hat, seine Rechtsposition zu schützen. Allerdings fehlt dem Ausgleichspflichtigen hierfür das Rechtsschutzbedürfnis, denn durch die inzidente Prüfung des Zugewinnausgleichsanspruchs gelangt er nicht schneller und nicht effektiver zu seinem Rechtsschutzziel als im bereits rechtshängigen Verbundverfahren.

Zudem ist als weitere Folge der vorzeitigen Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft vor Scheidung der Ehe

anzuführen, dass, da das güterrechtliche Zugewinnausgleichsverfahren nicht mehr für den Fall der Scheidung begehrt wird, dieses aus dem Scheidungsverbund herausfällt und als isoliertes Verfahren fortzuführen ist. Dies wird häufig zur Folge haben, dass, sofern die anderen Folgesachen, wie der Versorgungsausgleich und der Nachehelichenunterhalt, entscheidungsreif sind, die Scheidung zusammen mit den Entscheidungen über die Folgesachen auszusprechen ist. Der Antrag nach § 1386 BGB auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft kann somit ein Vorziehen der Entscheidung zum Nachehelichenunterhalt und eine frühere Beendigung der Regelung zum Trennungunterhalt zur Folge haben. Dies ist eine Folge, die m. E. nach dem Willen des Gesetzgebers nicht Zweck des neugeschaffenen § 1386 BGB ist, sondern vielmehr den Vorschriften zur Abtrennung gemäß § 140 FamFG und dessen Voraussetzungen vorbehalten ist.

### III. Fazit

Eine dreijährige Trennungszeit ist als alleinige Tatbestandsvoraussetzung für einen Antrag des Ausgleichspflichtigen gemäß § 1386 BGB i. V. mit § 1385 Nr. 1 BGB entsprechend nicht ausreichend, wenn der Schutzzweck des § 1365 BGB gewahrt bleiben soll. Vielmehr ist ein berechtigtes Interesse, welches über den Wegfall der Verfügungsbeschränkung gemäß § 1365 BGB hinausgeht, notwendig. Damit sind für den Ausgleichspflichtigen solche Fälle Hauptanwendungsfälle des § 1386 BGB, bei denen noch kein Scheidungsverfahren rechtshängig ist. In solchen Fällen ergibt sich das berechtigte Interesse schon daraus, dass der Stichtag für die Berechnung des Endvermögens gemäß § 1375 Abs. 1 S. 1 BGB geändert werden kann<sup>12</sup>, da mangels Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrages § 1384 BGB keine Anwendung findet. Eine eventuell damit einhergehende Änderung der Ausgleichsforderungshöhe<sup>13</sup> könnte sich hier zugunsten des Ausgleichspflichtigen auswirken. Dafür spricht auch, dass bei diesen Fällen § 140 FamFG nicht umgangen werden kann.

10 *MünchKomm/Koch* [Fn. 3], § 1386 Rz. 12.

11 *Staudinger/Rieble*, BGB, Bearb. 2007, § 1385 Rz. 11.

12 Vgl. v. *Heintschel-Heinegg* [Fn. 6], Kap. 9, Rz. 171.

13 Vgl. v. *Heintschel-Heinegg* [Fn. 6], Kap. 9, Rz. 171.

## Prinzipien des Versorgungsausgleichs

Von Prof. Dr. EBERHARD EICHENHOFER, Jena

*Das seit 2009 geltende Recht des Versorgungsausgleichs bedeutet eine tiefgreifende Reform: Es hat sich nicht nur der Standort der Normen geändert, sondern diese beruhen auch auf einer neuen Konzeption: Statt des Einmal-Ausgleichs gilt der Hin-und-Her-Ausgleich; an die Stelle der Gesamtbilanzierung und pauschalen Verrechnung aller auszugleichenden Rechte tritt der interne Ausgleich. Dieser erübrigt die Gesamtbilanzierung; seine Realisierung wird jedoch durch die Vervielfachung der Vorsorgerechte erkauf, welche den Ehegatten nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs zustehen.*

*Hier stellen sich die praktisch wichtigen Fragen: Ist der neue Versorgungsausgleich ein weiteres Instrument des Ausgleichs eines ehebedingten Nachteils und/oder die Teilhabe am Ertrag des ehezeitbezogenen Erwerbs? Können unterschiedliche Regelungszwecke als Rechtfertigung bei Störungen des Halbteilungsgrundsatzes dienen?*

### I. Was prägt und trägt den Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich wurde 1977 eingeführt<sup>1</sup> und 2009 reformiert.<sup>2</sup> Dennoch ist er vielen – den allermeisten – ein Buch mit sieben Siegeln geblieben. Denn er erscheint – nach wie vor – technisch, kompliziert und undurchdringlich. Der Reformgesetzgeber kennzeichnete die Materie nicht von ungefähr als Ex-

1 1. Eherechtsreformgesetz v. 14.6.1976 (BGBl I 1421 ff.).

2 Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs v. 8.4.2009, BGBl I 700 ff.; zum Gesetz *Borth*, Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2009, 562; *Schmid/Eulering*, Der reformierte Versorgungsausgleich: Überblick, Hintergründe, FamRZ 2009, 1269.